

Sorgen Sie sich nicht – aber sorgen Sie vor!

Mit Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und Testament selbstbestimmt entscheiden bis zuletzt

Vortrag auf dem Patiententag zum Weltdiabetestag am 19.11.2017



Welche Möglichkeiten der Vorsorge stehen mir zur Verfügung?



Was muss ich beachten, wenn ich eine gemeinnützige Organisation in meinem Testament bedenken möchte und wie sind die rechtlichen Rahmenbedingungen?

„Hoffentlich passiert mir das nie ...“

... und dann passiert es doch: Im Alter, durch Krankheit oder einen Unfall kommt es zu der Situation, dass man seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln, über finanzielle Dinge, medizinische Behandlungsformen oder den Aufenthaltsort entscheiden kann. Haben Sie indes **rechtzeitige Vorsorge** getroffen, sind auch in solchen Fällen **selbstbestimmte Entscheidungen** möglich. Wichtige Instrumente sind:

➔ Die Vorsorgevollmacht

Sie legen fest, wer Sie im Falle einer vorübergehenden oder dauerhaften Hilfsbedürftigkeit oder Geschäftsunfähigkeit vertritt und stellvertretend für Sie entscheidet.

➔ Die Patientenverfügung

Sie machen für den Fall, dass Sie Ihren Willen nicht mehr (wirksam) zum Ausdruck bringen können, Ihre medizinischen Behandlungswünsche verbindlich.

➔ Die Betreuungsverfügung

Sie bestimmen, welche Person das Gericht als Ihren Betreuer bestellen oder nicht bestellen soll.

Und auch für den Fall des Ablebens sollte Sorge getragen werden.

➔ Das Testament

Sie regeln, wie im Falle Ihres Ablebens mit Ihrem Nachlass zu verfahren ist.

Die Vorsorgevollmacht

Mit einer rechtsverbindlichen Vorsorgevollmacht können Sie einer anderen Person die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten übertragen sowie Anweisungen geben, wie bestimmte Angelegenheiten geregelt werden sollen.

So stellen Sie sicher, dass eine Person Ihres Vertrauens Entscheidungen zu Ihrer weiteren Lebensgestaltung nach Ihren Wünschen trifft – und kein unbekannter Dritter. Dass ein Gericht einen Betreuer einsetzen muss, wird so weitgehend vermieden.

Zudem können Sie so die Gefahr einer mangelhaften Verwaltung Ihres Vermögens mindern; hierbei sind ggf. besondere Anforderungen Ihrer Bank an Vollmachten zu beachten.

Die Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung legen Sie für einen konkret beschriebenen Krankheitszustand fest, ob bestimmte medizinische Maßnahmen und pflegerische Begleitung durchzuführen oder zu unterlassen sind. Damit sie für Ärzte und Ihre Vertreter unmittelbar verbindlich ist, muss sie hinreichend konkret und eindeutig abgefasst sein; allgemeine Formulierungen entfalten keine unmittelbare Wirkung.

Ohne Patientenverfügung entscheidet im Fall, dass Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihren Behandlungswunsch zu äußern, Ihr Vertreter gemeinsam mit den behandelnden Ärzten auf der Grundlage Ihres Behandlungswunsches bzw. mutmaßlichen Willens, den es dann zunächst festzustellen gilt. Können diese sich nicht einigen, ist das Betreuungsgericht einzuschalten. Im Zweifel gilt der Grundsatz „für das Leben“.

Die Betreuungsverfügung

Mit einer Betreuungsverfügung können Sie für den Fall, dass eine rechtliche Betreuung notwendig wird, bestimmen, welche Person das Gericht als Betreuer bestellen soll bzw. welche Person für Sie auf keinen Fall als Ihr Betreuer in Frage kommt. Auch inhaltliche Vorgaben hinsichtlich zu beachtender Wünschen und Gewohnheiten sind möglich.

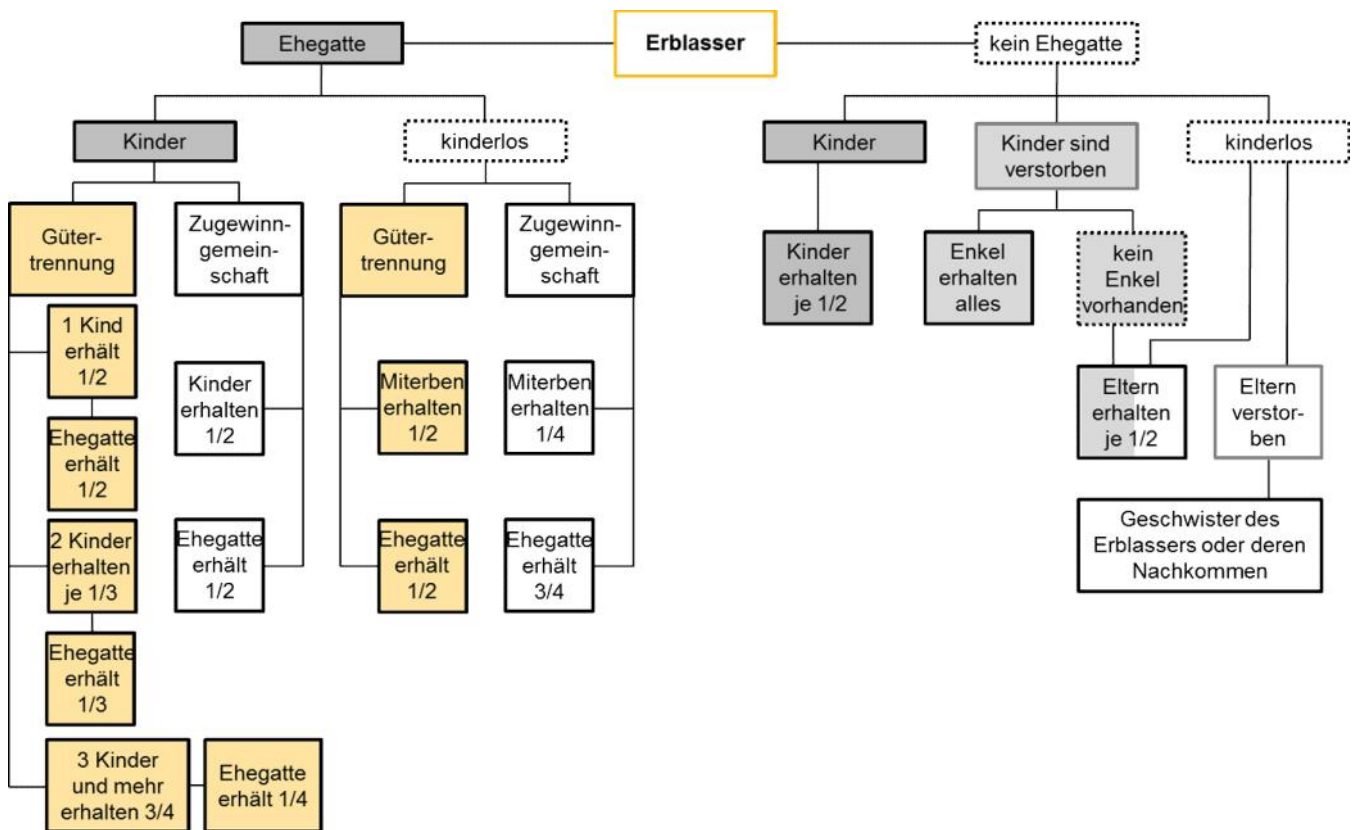
Anders als ein Bevollmächtigter steht ein Betreuer unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts; dies gilt auch für Familienmitglieder, die als Betreuer bestellt sind. Diese müssen dann Rechenschaft ablegen etwa über Verfügungen aus Ihrem Vermögen ebenso wie für gemeinsame Konten.

Das Testament

Bestmöglich Vorsorge für Ihre Vermögensnachfolge im Todesfall treffen Sie mit einer letztwilligen Verfügung, einem Testament oder Erbvertrag. Vielleicht möchten Sie es nicht, dass entfernte Verwandte, zu denen wenig Verbindung besteht, das ersparte Vermögen erben – oder der Staat, wenn Sie keine Verwandten haben. Wie groß Ihr Vermögen auch immer ist – Sie sollten Ihren „letzten Willen“ formulieren und damit selbst bestimmen, wer erbt und wie Ihre Vermögenswerte nach Ihrem Tod verwendet werden.

Wenn Sie nichts tun: Gesetzliche Erbfolge

Wenn Sie kein Testament errichtet haben oder dieses unwirksam ist, gilt die gesetzliche **Erbfolge**, die nur Blutsverwandte und den Ehegatten als Erben berücksichtigt:



Der Staat erbt mit: Erbschaftsteuer

Wer erbt, bezieht im steuerrechtlichen Sinne einen „Erwerb von Todes wegen“. Vom Wert dieses steuerlichen Erwerbs (des Erbes) werden zunächst **Freibeträge** abgezogen, die sich nach dem Verwandtschaftsgrad richten:

St.-Kl.	Erbe	Freibetrag
I.	Ehegatte, eingetragener Lebenspartner	500.000 €
	Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder	400.000 €
	Enkelkinder, die anstelle des Kindes/Stiefkindes erben, wenn dieses bereits verstorben ist	400.000 €
	Enkel, Stiefenkelkinder	200.000 €
	Urenkel und weitere Abkömmlinge	100.000 €
	Eltern und Großeltern im Erbfall	100.000 €
II.	Eltern und Großeltern bei Schenkung	20.000 €
	Geschwister und Halbgeschwister	20.000 €
	Nichten und Neffen	20.000 €
	Stiefeltern	20.000 €
	Schwiegereltern und Schwiegerkinder	20.000 €
	Geschiedene Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen eingetragenen Lebenspartnerschaft	20.000 €
III.	Sonstige Erben	20.000 €

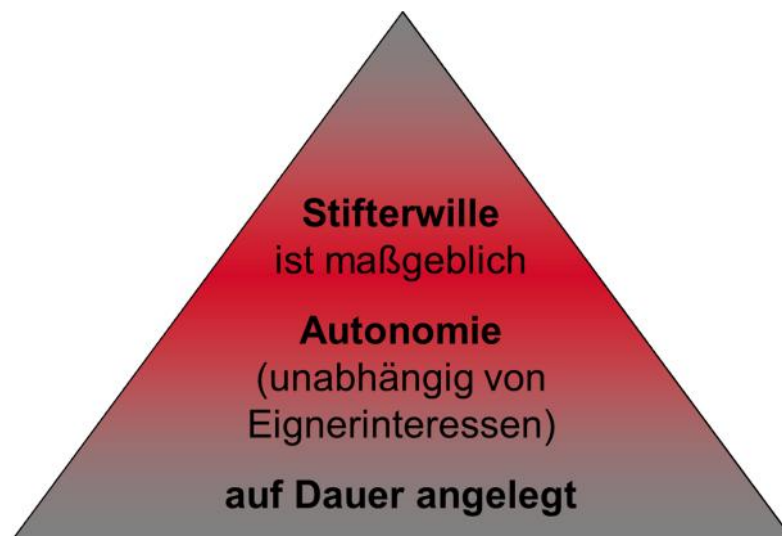
Auf den verbleibenden Betrag fällt grundsätzlich **Erbschaftsteuer** an – und so ginge ein Teil des Nachlasses an den Fiskus (Erbschaftsteuersätze nach § 19 Abs. 1 ErbStG):

Wert des steuerlichen Erwerbs bis ... €	In St.-Kl. I in %	In St.-Kl. II in %	In St.-Kl. III in %
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Geben Sie eigene Werte weiter!

Jeder kann in seinem Testament neben den Angehörigen auch **eine gemeinnützige Organisation** seiner Wahl bedenken. Der Vorteil: Stellen Sie Ihren Nachlass ganz oder teilweise einer steuerbegünstigten Organisation zur Verfügung, fällt auf dieses Vermögen **keine Erbschaft- und Schenkungsteuer** an.

Sollten Sie vorhaben, eine gemeinnützige Organisation als Begünstigte einzusetzen, stehen einige Optionen offen. Um nachhaltig und wirksam etwas Bleibendes für die Nachwelt zu schaffen, kann auch die Gründung einer eigenen rechtsfähigen oder nichtrechtsfähigen Stiftung oder die Zuwendung an eine bestehende Stiftung (Zustiftung) die für Sie optimale Lösung sein.



Die Stiftung ist ein eigenständiges, nachhaltig wirkendes Zweckvermögen, durch das der Gründer seine ganz persönliche Vision verwirklicht. Zur Umsetzung ist professionelle Beratung unbedingt zu empfehlen.

Viele Optionen möglich – professionelle Unterstützung gefragt

In jedem Einzelfall gibt es **rechtliche oder steuerliche Fallstricke** zu beachten. So müssen Sie bestimmte Formalien einhalten, Verjährungsfristen und Pflichtteilsrechte bedenken, damit Ihr letzter Wille wirksam wird. Vielleicht wollen Sie bestimmte Vermächnisse zu Lasten Ihres Erben aussetzen. Auch wollen Sie sicher verhindern, dass es zu Streitfällen in Ihrer Familie kommt. Schließlich wäre auch noch an den ehelichen Güterstand, steuerliche und Kostenfolgen und natürlich an ganz praktische Dinge wie eine Vermögensaufstellung zu denken.

Nähere Hinweise finden Sie in den von diabetesDE herausgegebenen Informationen zur Testamentsgestaltung „IHR LETZTER WILLE“.

Expertise durch Erfahrung und Vernetzung



Dr. Christoph Mecking ist Rechtsanwalt in eigener Kanzlei. Seit Anfang 2005 ist er zudem geschäftsführender Gesellschafter des vor über 25 Jahren gegründeten **Instituts für Stiftungsberatung**, das gemeinnützige Organisationen und Mäzene unterstützt (www.stiftungsberatung.de), und der auf Nachlassgewinnung und -abwicklung spezialisierten Firma **LEGATUR** (www.legatur.de) sowie Herausgeber des Fachmagazins **Stiftung&Sponsoring**. Davor war er u. a. wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für öffentliches Recht und Steuerrecht an der Universität Trier Prof. Dr. Lerne Osterloh (1998-2010 Bundesverfassungsrichterin), 1994 Berater und Syndikus im Stiftungszentrum des Stifterverbandes für die Deutsche

Wissenschaft in Essen, 1997 Geschäftsführer des **Bundesverbandes Deutscher Stiftungen** und 1998 zusätzlich der Deutschen StiftungsAkademie (DSA) in Berlin. Er ist Autor zahlreicher Publikationen, Mitglied in verschiedenen Stiftungsorganen sowie **Lehrbeauftragter** und Vortragender an verschiedenen Bildungseinrichtungen.

Dr. Mecking wurde für seine **herausragende Beratungsqualität** mit der goldenen Pyramide im Spezialreport „Die Elite der Stiftungsexperten“ und im Spezialreport „Die Elite der Erbschaftsoptimierer im deutschsprachigen Raum“ ausgezeichnet, zuletzt herausgegeben vom HANDELSBLATT.

Das Angebot

Die Beratungsleistungen rund um Ihre Nachlassgestaltung erbringt Dr. Mecking **kompetent, effizient, schnell** und **professionell** unter besonderer Berücksichtigung der von Ihnen vorgegebenen ideellen und wirtschaftlichen Zielsetzungen. Dabei arbeitet er **partnerschaftlich** mit Ihnen zusammen und geht auf Ihre bevorzugte Arbeits- und Vorgehensweise ein. Die Vergütung erfolgt regelmäßig auf Stundenbasis. Vertrauliche Informationen werden selbstverständlich einer besonderen **Geheimhaltung** unterworfen und Dritten auch nach Ablauf eines Vertragsverhältnisses nicht zugänglich gemacht.

Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking

Eisenacher Str. 29a
10781 Berlin

Telefon 030 263 93 76-0
Telefax 030 263 93 76-7

c.mecking@kanzlei-mecking.de
www.kanzlei-mecking.de